

DIO Bau & Planungen GmbH

Wien

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2020

**Gesellschaft für Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Wien**

Inhaltsverzeichnis

1 . Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung		1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses		1
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses		1
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss		1
3.2. Erteilte Auskünfte		2
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)		2
4. Bestätigungsvermerk		2

Anlage: Bilanz zum 31. Dezember 2020
Gewinn- und Verlustrechnung 2020
Anhang 2020
Lagebericht 2020
Allgemeine Auftragsbedingungen

Verzeichnis der Abkürzungen

Gesellschaft, Unternehmen	DIO Bau & Planungen GmbH, Wien
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz BGBl I /114 vom 12. 9. 1997

An die Mitglieder der Geschäftsführung der

DIO Bau & Planungen GmbH, Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2020 der

DIO Bau & Planungen GmbH, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1 . Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Generalversammlungsbeschluss der DIO Bau & Planungen GmbH, Wien wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung schloss mit uns einen Prüfungsvertrag den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Statuten beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsethischen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Prüfung wurde im Mai 2021 durchgeführt.

Stattgefunden hat die Prüfung am Sitz der Gesellschaft.

Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Wilhelm Glinzner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (AAB 2018) (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten.

Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Statuten und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter/des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

DIO Bau & Planungen GmbH, Wien

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020, sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Die Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" dieses Bestätigungsvermerkes weitgehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den unternehmensrechtlichen österreichischen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und

Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführenden Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

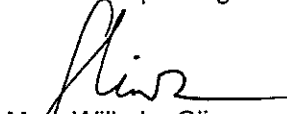
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 12. Mai 2021

Gesellschaft für Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Wilhelm Glinzner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BILANZ ZUM 31. Dezember 2020

AKTIVA

A. Anlagevermögen

	Buchwert zum 31.12.2020 €	Vorjahr T€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Rechte	18.173,58	20
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke	22.090,55	25
2. technische Anlagen und Maschinen	621.445,18	554
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.784,89	59
	<u>718.494,20</u>	<u>658</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	106.119,00	106
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.765.460,21	2.471
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	7.060.850,33	5.878
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>7.060.850,33</i>	<i>5.878</i>
3. Forderungen gegenüber nahestehende Unternehmen	8.209.755,62	0
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>8.209.755,62</i>	<i>0</i>
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	180.714,38	210
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	89.661,03	6
	<u>17.412.560,57</u>	<u>8.671</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

15.213,53 33

18.146.268,30 9.362

PASSIVA

A. Eigenkapital

	Buchwert zum 31.12.2020 €	Vorjahr T€
I. Stammkapital	300.000,00	300
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	1.200.000,00	1.200
III. Bilanzgewinn		
1. Gewinnvortrag	877.292,60	962
2. Jahresgewinn	382.795,39	915
	<u>2.760.087,99</u>	<u>3.377</u>

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Abfertigungen	94.700,00	87
2. sonstige Rückstellungen	195.150,00	235

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	900.000,00	0
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>900.000,00</i>	<i>0</i>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.128.563,38	4.193
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>6.128.563,38</i>	<i>4.193</i>
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.353.347,42	0
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>4.224.037,80</i>	<i>0</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>129.309,62</i>	<i>0</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>4.353.347,42</i>	<i>0</i>
4. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehende Unternehmen	234.250,00	0
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>234.250,00</i>	<i>0</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>234.250,00</i>	<i>0</i>
5. sonstige Verbindlichkeiten		
5.1. aus Steuern	313.843,32	228
5.2. im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.341.664,69	783
5.3. übrige	824.661,50	458
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>3.480.169,51</i>	<i>1.470</i>
	<u>15.096.330,31</u>	<u>5.663</u>

18.146.268,30 9.362

GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG
vom 01.Jänner 2020 bis 31.Dezember 2020

	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse	27.530.545,52	27.726
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	7
b) übrige	13.628,03	10
Betriebliche Erträge	27.544.173,55	27.743
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-2.685.827,09	-2.793
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.719.957,33	-14.700
4. Personalaufwand		
a) Löhne	-4.305.435,89	-3.582
b) Gehälter	-1.755.569,44	-1.540
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-37.673,96	-53
d) Aufwendungen für ges. vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben u. Pflichtbeiträge	-3.302.269,07	-2.701
e) sonstige Sozialaufwendungen	0,00	-18
5. Abschreibungen:		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes	-191.084,90	-146
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 9. fallen	0,00	-18
b) übrige	-1.129.925,11	-1.075
Betriebliche Aufwendungen	-27.127.742,79	-26.626
Betriebserfolg	416.430,76	1.117
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	168.998,89	111
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	108.636,82	110
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-73.324,64	-10
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	7.747,10	0
Finanzerfolg	95.674,25	100
Ergebnis vor Steuern	512.105,01	1.217
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-129.309,62	-302
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	382.795,39	915
Jahresgewinn/Jahresverlust	382.795,39	915
10. Gewinn/Verlustvortrag	877.292,60	962
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	1.260.087,99	1.877



JAHRES- ABSCHLUSS 2020

DIO Bau & Planungen GmbH

1090 Wien , Hahngasse 3/1-2

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2020	1 - 2
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	3 - 4
Anhang	5 - 10
1. Rechtliche Verhältnisse	5
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5 - 7
3. Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV	7 - 9
Bilanzgewinn	8 - 9
4. Sonstige Pflichtangaben	10
Anlagenspiegel	11

Aktiva	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Lizenzen	18.173,58	20.102,31
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremdem Grund	22.090,55	24.730,06
2. technische Anlagen	621.445,18	554.141,01
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.784,89	59.184,80
	<u>700.320,62</u>	<u>638.055,87</u>
	718.494,20	658.158,18
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	106.119,00	106.119,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.765.460,21	2.471.082,21
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	7.060.850,33 7.060.850,33	5.877.521,65 5.877.521,65
3. Forderungen gegenüber nahestehende Unternehmen <i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	8.209.755,62 8.209.755,62	0,00 0,00
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	180.714,38	209.762,16
	<u>17.216.780,54</u>	<u>8.558.366,02</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	89.661,03	6.207,71
	<u>17.412.560,57</u>	<u>8.670.692,73</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>15.213,53</u>	<u>32.790,12</u>
Summe Aktiva	<u>18.146.268,30</u>	<u>9.361.641,03</u>

Passiva	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	300.000,00	300.000,00
übernommenes Stammkapital	300.000,00	300.000,00
einbezahltes Stammkapital	300.000,00	300.000,00
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	1.200.000,00	1.200.000,00
III. Bilanzgewinn	1.260.087,99	1.877.292,60
davon Gewinnvortrag	877.292,60	962.106,28
	2.760.087,99	3.377.292,60
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	94.700,00	86.700,00
2. sonstige Rückstellungen	195.150,00	234.700,00
	289.850,00	321.400,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	900.000,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	900.000,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.128.563,38	4.193.339,29
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	6.128.563,38	4.193.339,29
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.353.347,42	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	4.224.037,80	0,00
davon sonstige	129.309,62	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.353.347,42	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehende Unternehmen	234.250,00	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	234.250,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	234.250,00	0,00
5. sonstige Verbindlichkeiten	3.480.169,51	1.469.609,14
davon aus Steuern	313.843,32	172.136,23
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.341.664,69	783.436,89
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.480.169,51	1.469.609,14
	15.096.330,31	5.662.948,43
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	15.096.330,31	5.662.948,43
Summe Passiva	18.146.268,30	9.361.641,03

	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland	27.530.545,52	27.726.369,67
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen <i>davon Erlös aus Verkauf Anlagen</i>	0,00 0,00	6.561,08 6.510,14
b) übrige	13.628,03	9.954,57
	13.628,03	16.515,65
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
Material	2.685.827,09	2.793.079,56
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Fremdleistungen	13.719.957,33	14.699.572,65
	16.405.784,42	17.492.652,21
4. Personalaufwand		
a) Löhne	4.305.435,89	3.582.307,37
b) Gehälter	1.755.569,44	1.539.984,46
c) soziale Aufwendungen	3.339.943,03	2.772.025,25
aa) Aufwendungen für Abfertigungen	37.673,96	53.425,05
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.267.545,59	2.700.843,37
	9.400.948,36	7.894.317,08
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	191.084,90	145.548,09
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	59.755,64	59.037,58
Transportaufwand	8,50	0,00
Reise- und Fahrtaufwand	347.115,10	313.055,81
KFZ-Aufwand	58.299,42	68.235,49
Aufwand für Miete und Leasing	135.257,40	143.922,15
Provisionen an Dritte	0,00	12.716,68
Aufwand für Büromaterial	21.983,86	20.345,03
Nachrichtenaufwand	8.140,35	7.646,54
Aufwand für Werbung und Repräsentation	930,00	1.666,47
Aufwand für Versicherungen	103.331,51	129.142,35
Rechts- und Beratungsaufwand	312.431,87	280.531,50
Aufwand für Aus- und Weiterbildung	3.975,00	11.367,49
Gebühren und Beiträge	21.651,47	25.272,79
Spesen des Geldverkehrs	14.286,08	1.979,22

	2020 €	2019 €
Schadensfälle	465,55	1.640,27
diverse betriebliche Aufwendungen	42.293,36	16.520,25
	<u>1.129.925,11</u>	<u>1.093.079,62</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	416.430,76	1.117.288,32
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	168.998,89	110.502,62
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>108.636,82</i>	<i>109.829,34</i>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	73.324,64	10.338,08
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	<i>7.747,10</i>	<i>0,00</i>
	<u>95.674,25</u>	<u>100.164,54</u>
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	95.674,25	100.164,54
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	512.105,01	1.217.452,86
12. Steuern vom Einkommen	129.309,62	302.266,54
<i>davon Körperschaftsteuer aus Gruppenbesteuerung</i>	<i>129.309,62</i>	<i>302.266,54</i>
	<u>382.795,39</u>	<u>915.186,32</u>
13. Ergebnis nach Steuern	382.795,39	915.186,32
14. Jahresüberschuss	382.795,39	915.186,32
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	877.292,60	962.106,28
	<u>1.260.087,99</u>	<u>1.877.292,60</u>
16. Bilanzgewinn	1.260.087,99	1.877.292,60

1. Rechtliche Verhältnisse

Das Unternehmen wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt. Die Firma wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 25.10.1988 gegründet und ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter der Nummer 54894b eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien.

Der Gegenstand des Unternehmens ist das Bau- und Handelsgewerbe

Zum Bilanzstichtag sind folgende Gesellschafter am Stammkapital beteiligt:

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	CPI Immobilien GmbH	300.000,00	100

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, gemäß § 222 (2) UGB aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• EDV-Software	3 - 5

DIO Bau & Planungen GmbH

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren	
• Bauliche Investitionen	10	- 10
• Technische Anlagen und Maschinen	4	- 15
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4	- 8

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Einstandspreisen.

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgt zu Herstellungskosten. Die Herstellungskosten enthalten Fertigungsmaterial und -löhne sowie angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen sowie kalkulatorische Zinsen werden in die Herstellungskosten nicht einbezogen. Für zu erwartende Verluste aus schwebenden Geschäften wird sofern erforderlich durch Rückstellungen vorgesorgt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

DIO Bau & Planungen GmbH

Rückstellungen**Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen**

Die Abfertigungsrückstellung ist nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 % und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt worden.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV**Entwicklung des Anlagevermögens**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus beiliegendem Anlagespiegel ersichtlich.

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.765.460,21	1.765.460,21
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	7.060.850,33	7.060.850,33
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>7.060.850,33</i>	<i>7.060.850,33</i>
Forderungen gegenüber nahestehende Unternehmen	8.209.755,62	8.209.755,62
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>8.209.755,62</i>	<i>8.209.755,62</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	180.714,38	180.714,38
Summe Forderungen	<u>17.216.780,54</u>	<u>17.216.780,54</u>

Bilanzgewinn

Vom Bilanzgewinn 2019 in Höhe von € 1.877.292,60 wurden € 1.000.000,00 an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinn in Höhe von € 877.292,60 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Bilanzgewinn 2019	1.877.292,60	
Ausschüttung	- 1.000.000,00	877.292,60
Jahresgewinn 2020		<u>382.795,39</u>
Bilanzgewinn 2020		<u><u>1.260.087,99</u></u>

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	Stand 1.1.2020 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Rst.für nicht konsum. Urlaube	203.500,00	0,00	38.050,00	0,00	165.450,00
Rst.für Sonstiges	31.200,00	19.000,00	0,00	17.500,00	29.700,00
	<u>234.700,00</u>	<u>19.000,00</u>	<u>38.050,00</u>	<u>17.500,00</u>	<u>195.150,00</u>

Unter der Position Sonstige Rückstellungen wurden folgende voraussichtliche Kosten berücksichtigt:

	EUR
EB	<u>9.800,00</u>
EB	21.400,00
RST Prüfung Jab 2020	17.500,00
Aufl RST Prüfung Jab 2019	<u>-19.000,00</u>
	<u><u>29.700,00</u></u>

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	900.000,00	900.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.128.563,38	6.128.563,38
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.353.347,42	4.353.347,42
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>4.224.037,80</i>	<i>4.224.037,80</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>129.309,62</i>	<i>129.309,62</i>
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehende Unternehmen	234.250,00	234.250,00
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>234.250,00</i>	<i>234.250,00</i>
sonstige Verbindlichkeiten	3.480.169,51	3.480.169,51
<i>davon aus Steuern</i>	<i>313.843,32</i>	<i>313.843,32</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>2.341.664,69</i>	<i>2.341.664,69</i>
Summe Verbindlichkeiten	15.096.330,31	15.096.330,31

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**Entwicklung der Umsatzerlöse**

	2020 EUR	2019 EUR	Veränderung EUR	%
Erlöse Inland	<u>27.530.545,52</u>	<u>27.726.369,67</u>	<u>-195.824,15</u>	-0,7

Abschreibungen

	2020 EUR	2019 EUR
Planmässige Abschreibung für immaterielle Wirtschaftsgüter	14.575,35	7.357,97
Planmässige Abschreibung für Sachanlagen	87.012,14	75.360,96
GWG	89.497,41	62.829,16
	<u>191.084,90</u>	<u>145.548,09</u>

DIO Bau & Planungen GmbH

4. Sonstige Pflichtangaben

Angaben zur Gruppenbesteuerung

Die CPI Immobilien GmbH (Gruppenträger) bildet mit der DIO Bau & Planungen GmbH (Gruppenmitglied) eine steuerliche Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 Abs. 1 KStG.

Die Gruppenbildung erfolgte erstmals für das Geschäftsjahr 2006. In dem mit 19. Dezember 2006 datierten Gruppenvertrag ist eine entsprechende Steuerumlage zwischen Gruppenträger und Gruppenmitglied vereinbart worden.

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Arbeiter	155	89
Angestellte	34	30
Gesamt	<u>189</u>	<u>119</u>

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr durch Herrn Markus Lastuvka und Herrn Mag. Ernst Kreihlsler wahrgenommen.

Wien, am 10. Mai 2021

DIO Bau & Planungen GmbH

.....
Unterschrift Geschäftsführung

	Stand 1.1.2020		Zugänge		Abgänge		Anschaffungs-/Herstellungskosten		Umbuchungen		Stand 31.12.2020		Abschreibungen		Abgänge		Stand 31.12.2020		Buchwerte		
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
A. Anlagevermögen																					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																					
1. Lizenzen	85.971,25	12.646,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	98.617,87	65.868,94	14.575,35	0,00	0,00	0,00	80.444,29	20.102,31	18.173,58	
II. Sachanlagen																					
1. Bauten auf fremdem Grund	33.375,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.375,13	6.645,07	2.639,51	0,00	0,00	0,00	11.284,58	24.730,06	22.090,55	
2. technische Anlagen	1.054.056,72	136.515,97	300,00	0,00	0,00	0,00	1.190.272,69	499.915,71	68.911,80	0,00	0,00	1.190.272,69	499.915,71	68.911,80	0,00	0,00	0,00	568.827,51	564.141,01	621.445,18	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	210.624,34	102.558,33	89.497,41	0,00	0,00	223.685,26	151.439,54	104.959,24	0,00	0,00	0,00	223.685,26	151.439,54	104.959,24	89.497,41	0,00	0,00	166.900,37	59.164,80	56.784,89	
	1.298.056,19	239.074,30	89.797,41	0,00	0,00	1.447.333,08	660.000,32	175.509,55	0,00	0,00	0,00	1.447.333,08	660.000,32	175.509,55	89.497,41	0,00	0,00	747.012,46	638.055,87	700.320,62	
SUMME ANLAGENSPIEGEL	1.384.027,44	251.720,92	89.797,41	0,00	0,00	1.545.950,95	725.869,26	191.084,90	0,00	0,00	0,00	1.545.950,95	725.869,26	191.084,90	89.497,41	0,00	0,00	827.456,75	658.158,18	718.494,20	

Lagebericht 2020 der DIO Bau & Planungen GmbH

1. Wirtschaftsbericht des Unternehmens

Darstellung der Tätigkeit des Unternehmens, Analyse des Geschäftsverlaufes 2020 und Darstellung der Lage des Unternehmens einschließlich Investitionsvorhaben und künftiger Strategien.

Die Firma DIO Bau & Planungen GmbH mit der Geschäftsanschrift in 1090 Wien, Hahngasse 3, ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der CPI Immobilien GmbH.

Die DIO Bau & Planungen GmbH erbringt seit über 25 Jahren Bau- und Planungsleistungen für Immobilienprojekte der CPI Immobilien GmbH und für Immobilienprojekte verbundener oder nahe stehender Unternehmen der CPI Immobilien GmbH.

Dabei hat sich die DIO Bau & Planungen GmbH auf die Revitalisierung und den Ausbau von Objekten spezialisiert, die in Wien unter dem Begriff Zinshäuser oder Jahrhundertwendehäuser bekannt sind. Es sind dies in der Regel Objekte, die zwischen 1890 und 1914 entstanden sind, mehrere Geschosse umfassen (i.d.R. 3 bis 5 Geschosse) und neben Geschäftsräumlichkeiten im Erdgeschoss in den Folgegeschossen Wohnungen (je nach Größe zwischen 15 und 40 Wohneinheiten) verschiedener Kategorien (A bis D) enthalten, in der ursprünglichen Form mit einem unausgebauten so genannten Dachboden. Die Gesamtnutzfläche dieser Objekte liegt in der Regel zwischen 1.000 und 3.000 m².

Mehr als 90 % der Bau- und Planungstätigkeit der DIO Bau & Planungen GmbH befasst sich mit dem beschriebenen Objekttyp in ausgewählten Wiener Lagen.

Dabei werden die Objekte von der CPI Immobilien GmbH oder von mit der GmbH verbundenen oder nahe stehenden Unternehmen erworben, im Auftrag der Eigentümer durch die DIO Bau & Planungen GmbH renoviert und ausgebaut, 5 bis 10% des Auftragsvolumens entfällt auf dritte Auftraggeber.

In der Regel werden der DIO Bau & Planungen GmbH Generalaufträge erteilt.

Diese Aufträge umfassen dann i.d.R. die gesamte Renovierung des Objektes, und zwar der allgemeinen Teile wie Allgemeinflächen, Gänge und Stiegen, Leitungen wie Strom, Gas, Wasser, Abwasser, weiters Fassaden, Fenster, und die Renovierung der Leerflächen bei den Bestandswohnungen, weiters den Einbau eines Liftes (soweit nicht schon installiert) sowie den Ausbau der Dachböden bzw. Dachgeschosse zu Wohnungen, Lofts, meist mit Terrassen. Die DIO Bau & Planungen GmbH hat sich in diesem Geschäftsfeld in den letzten Jahren ein großes Know-how erarbeitet und stellt für die CPI Immobilien Gruppe inzwischen eine wesentliche Kernkompetenz dar.

Bei der Auftragsvergabe steht dem Auftraggeber in der Regel eine gesicherte Ausbaufinanzierung zur Verfügung, die im Geschäftsjahr 2020 zwischen 60 und 70 % der jeweiligen Nettoabrechnungsbeträge umfasste. Der Rest der abgerechneten Auftragssummen kommt aus Eigenmitteln des Auftraggebers.

Die Betriebsleistung der DIO Bau & Planungen GmbH hat sich im Geschäftsjahr 2020 auf gesamt Euro 27,5 Mio. belaufen (Euro 27,7 Mio. in 2019).

Zur Struktur der Betriebsleistung der DIO Bau lassen sich folgende Anmerkungen machen:

**Im Geschäftsjahr 2020 wurde die Großbaustelle
Wien 11., Mautner-Markhof-Gasse 61 fertiggestellt.**

Die Baustellen

**Wien 01., Getreidemarkt 16,
Wien 02., Stuwertstraße 60,
Wien 03., Untere Weißgerberstraße 37
Wien 10., Siccardsburggasse 35,
Wien 10., Erlachgasse 139
Wien 10., Favoritenstraße 141,
Wien 10., Van-der-Nüll-Gasse 18,
Wien 10., Troststraße 44 und
Wien 15., Neubaugürtel 35 / Sorbaitgasse 2,
Wien 16., Koppstraße 27 und
Wien 18., Währinger Straße 168 wurden fortgeführt.**

Als neue Baustellen sind

**Wien 10., Siccardsburggasse 69
Wien 10., Laxenburgerstraße 24 und
Wien 12., Stachegasse 11 zu nennen.**

**Zahlreiche Renovierungsmaßnahmen in Objekten und Wohneinheiten der CPI
Immobilien GmbH wie z.B. in**

**Wien 03., Landstraßer Hauptstraße 144,
Wien 12., Ehrenfelsgasse 3,
Wien 12., Breitenfurter Straße 29,
Wien 15., Hütteldorfer Straße 48,
Wien 17., Hernalser Hauptstraße 64,
Wien 18., Währinger Gürtel 121 und
2000 Stockerau, Hauptstraße 16 waren ebenfalls durchzuführen.**

**Neben den genannten Baustellen wurden Vorarbeiten für weitere Bauvorhaben
geleistet, einige kleinere Ergänzungsinvestitionen bei bestehenden Objekten der CPI
Immobilien GmbH durchgeführt, und einige Einzelwohnungen in anderen Objekten
renoviert. Im Planungs- und Projektmanagementbereich wurden bei rund 15 Objekten
der CPI Gruppe entsprechende Leistungen erbracht.**

Aufgrund der allgemeinen schwierigen Rahmenbedingungen ist es in 2020 trotzdem zu einer gleichbleibend hohen Betriebsleistung gekommen. Das Ergebnis vor Steuern ist deutlich positiv und beträgt Euro 0,512 Mio. in 2020 (nach Euro 1,217 Mio. in 2019).

Der Bilanzgewinn vor Ausschüttung an die Hauptgesellschafterin beträgt im Jahr 2020 Euro 1,260 Mio. (nach Euro 1,877 Mio. in 2019). Für das Geschäftsjahr 2019 wurden vom Bilanzgewinn Euro 1,0 Mio. ausgeschüttet.

Aufgrund der guten Gewinnentwicklung kann die Ertragslage des Unternehmens, resultierend aus der Entwicklung im Geschäftsjahr 2020 als sehr gut bezeichnet werden.

Für das Geschäftsjahr 2021 erwartet die DIO Bau & Planungen GmbH trotz der Auswirkungen der Corona-Krise eine kontinuierliche Weiterentwicklung auf Basis der aktuell bearbeiteten Aufträge und Tätigkeiten. Eine Änderung der Geschäftspolitik oder Geschäftsstrategie ist nicht vorgesehen.

Das Anlagevermögen der Gesellschaft ist der Geschäftstätigkeit entsprechend strukturiert. Große Investitionen sind aus heutiger Sicht nicht erforderlich oder absehbar.

Aufgliederung und Erläuterung von Kennzahlen des Jahresabschlusses:

Aufgliederung und Erläuterung von Kennzahlen der Ertragslage zum 31. Dezember 2020

Ergebnis vor Zinsen und Steuern = Betriebsergebnis	416,4 T€
Umsatzrentabilität	1,5%
EGT	512,1 T€
Steuern	(129,3)
EGT abzügl. Steuern	382,8 T€
Eigenkapitalrentabilität	13,9%
Gesamtkapitalrentabilität	2,7%
Cash Flow	581,9 T€

Aufgliederung und Erläuterung von Kennzahlen der Finanzlage zum 31. Dezember 2020

Eigenkapitalquote:	12,8%
Nettoverschuldung	15.190,4 T€
Verschuldungsgrad	84,8%
Nettoumlaufvermögen	2.136,3 T€

Geldflussrechnung:

Nettogeldfluss aus der Geschäftstätigkeit	434,9 T€
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-251,4 T€

Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-100,0 T€
Anfangsbestand der Finanzmittel	6,2 T€
Endbestand der Finanzmittel	89,7 T€
Veränderung der Finanzmittel	83,5 T€

Aufgliederung und Erläuterung von Kennzahlen der Vermögenslage zum 31. Dezember 2020:

Anlagenintensität	4,0%
Investitionsdeckung	131,6%
Abschreibungsquote	13,0%
Vorräte	106,1 T€
Lagerintensität	0,6%
Lagerumschlagsdauer	14,4 Tage
Außenstandsdauer der Forderungen	140,2 Tage
Außenstandsdauer der Verbindlichkeiten	136,2 Tage

2. Nachtragsbericht Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Geschäftsentwicklung der DIO Bau & Planungen GmbH ist auch nach dem Bilanzstichtag 31.12.2020 kontinuierlich verlaufen. Es wurden keine Ereignisse verzeichnet, die einen wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss 2020 gehabt hätten.

3. Risikoberichterstattung

Für die DIO Bau & Planungen GmbH ist der qualifizierte Umgang mit Risiken und Chancen seit langem zu den wichtigsten Grundlagen jedes wirtschaftlichen Handelns, um langfristig wichtiger Kompetenzträger im Verbund der CPI Immobilien Gruppe zu bleiben.

Der wichtigste Faktor im Umgang mit Risikomanagementprozessen ist die rechtzeitige Erkennung von Risiken, die rasche Ermittlung von geeigneten Maßnahmen zur Gegensteuerung und deren Implementierung.

Personalrisiko:

Kernpunkt der Risikoanalyse im Personalbereich der DIO Bau ist eine mögliche Mitarbeiterfluktuation, ein Know-how-Verlust, ein Mangel an Fachkräften, Demotivation oder unzureichende Qualifikation. Entsprechende Gegenmaßnahmen der DIO Bau sind

insbesondere Maßnahmen zur Einbindung leitender Mitarbeiter in Entscheidungsprozesse sowie entsprechende Maßnahmen der Personalentwicklung.

Finanzrisiko/Zahlungsrisiken:

Die Risiken im Finanzbereich können aus Sicht der DIO Bau insbesondere Liquiditätsrisiken sein, die aus einer unzureichenden Kapitalausstattung des/der Auftraggeber resultieren können. Dabei kommt naturgemäß dem Hauptauftraggeber, der CPI Immobilien GmbH und damit dem finanziellen Standing dieses Unternehmens besondere Bedeutung zu. Ein Risiko kann sich daher aus Liquiditätsengpässen des Hauptauftraggebers ergeben, die gegebenenfalls durch einen Rückgang der Eigenkapitalquote bei diesem bedingt sein könnte.

Zusätzlichen Einfluss auf die Finanzrisikosituation hat die Art und Weise der Gestionierung der Ausbaufinanzierungen für Bauprojekte der DIO Bau durch involvierte Kreditinstitute. Hier geht es insbesondere um den Umfang und die zeitliche Komponenten der Bereitstellung von bankfinanzierten Mittel für erbrachte Leistungen.

Währungsrisiken haben keine Auswirkungen auf die DIO Bau, da ausschließlich in Euro für inländische Aufträge fakturiert wird und die Einsatzmaterialien ebenfalls in Euro bezogen werden.

Risiken schwankender Rohstoffpreise bestehen nur bedingt, soweit sich die Preise auf Zukaufteile, wie z.B. Stahl, Holz oder Zement niederschlagen. Der Anteil dieser Komponenten am Gesamtwareneinsatz ist jedoch insgesamt relativ gering.

Liquiditätsrisiko:

Nicht ausgenützte Bankkreditlinien und nicht ausgenützte liquide Mittel bestanden zum 31.12.2020 nicht. Die laufende Liquidität und damit die Möglichkeit der Bedienung der jeweils fälligen Verbindlichkeiten ist wesentlich abhängig von der laufenden Realisierung von Zahlungen aus dem Forderungsbereich. Dem entsprechend kann es zu fallweisen, kurzfristigen Anspannungen in der Liquiditätssituation kommen.

Marktrisiko:

Marktrisiken resultieren aus den Veränderungen der konjunkturellen Rahmenbedingungen, in der Immobilienbranche da diese wesentlich von der Kredit- und Finanzbranche abhängig ist, zusätzlich von der Befindlichkeit der (insbesondere österreichischen) Bankenwelt.

Ungeachtet der Rahmenbedingungen ist die politische und soziale Stabilität in Österreich weitgehend dafür verantwortlich, dass die Nachfrage nach Wohnimmobilien zu kaufen oder zu mieten ungebrochen gut ist, und das Preisniveau für Wohnbau-Immobilien unverändert stabil ist.

4. Prognosebericht:

Die für die Tätigkeit der DIO Bau & Planungen maßgebliche Zusammenarbeit mit der CPI Gruppe und dem in dieser Gruppe zu realisierenden Projekt- und Objekt-Entwicklungsgeschäft hat sich 2020 gut entwickelt. Diese positive, wachstumsorientierte Entwicklung hat auch im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2021 angehalten, sodass für

die DIO Bau & Planungen GmbH eine unverändert gute Auftragslage mit steigendem Volumen gegeben ist. Inwieweit sich die Auswirkungen der Corona-Krise in Österreich auf den weiteren Geschäftsverlauf der DIO Bau & Planungen in 2021 auswirken, kann mit dem heutigen Tag noch nicht seriös beantwortet werden.

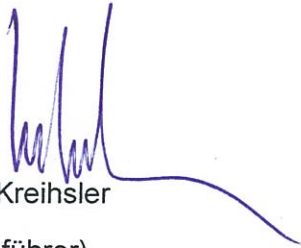
Das Tätigkeitsfeld der DIO Bau ist als Nische im Bau- und Planungsgeschäft zu bezeichnen, in der man sich einen guten Namen gemacht hat und auch auf entsprechendes Know-how zurückgreifen kann.

Für das Management der DIO Bau & Planungen GmbH wird es im Geschäftsjahr 2021 wesentlich sein, die Kostenseite im Auge zu behalten und auch bei steigender Nachfrage nach Planungs- und Bauleistungen mit Bedacht die eigenen Kapazitäten zu erhöhen.

Insgesamt setzt sich die Geschäftsführung 2021 zum Ziel, das gute Ergebnis des Geschäftsjahres 2020 wieder zu erreichen.

Wien, am 10. Mai 2021

DIO Bau & Planungen GmbH



Mag. Ernst Kreihlsler
(Geschäftsführer)



Dipl.-Ing. Markus Lastuvka
(Geschäftsführer)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrages gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.